

**Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2011**

I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten
und
2. in einem Umlaufverfahren

auf die einzelnen Richter verteilt.

II.

Zu I.1.

- a) Die Sachgebiete für jeden Richter ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht; zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Abs. 4, Artikel 101 Abs. 1 und Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen. Ist ein Richter für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist ihm das Verfahren zuzuteilen. Die Zuständigkeit umfasst auch die in dem jeweiligen Sachgebiet anhängigen Verfahren aus den Vorjahren.
- b) Liegen in der Person des Berichterstatters Gründe gemäß §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zum Berichterstatter bestellt.
- c) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.

Zu I.2.

Soweit sich Verfahren nicht nach originären Sachgebieten zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluss des

Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zuge-
teilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grunds-
ätze:

- a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich je-
weils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in fol-
gender Weise:

Zunächst erhält der Richter, der zum vorigen Stichtag insge-
samt (nach I.1. und 2.) die geringste Zahl von Verfahren zuge-
teilt erhalten hat, so viele Umlaufverfahren zugeteilt, bis
der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zutei-
lungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren
Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd
auf diese beiden Richter verteilt, bis der Unterschied zu dem
Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist.
Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Rich-
tern abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt,
bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zu-
teilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Rich-
ter einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen
Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den
beim Ausgleich die Statistik vorliegt. Liegt nach dem Ende des
Ausgleichs noch keine neue Statistik vor, werden die Umlauf-
verfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Richtern in der
bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zu-
teilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienst-
jüngeren Richter.

- b) Von diesem Verfahren ist das Dezernat des Vizepräsidenten
Kirchhof vollständig ausgenommen.
- c) Mit dem Geschäftsjahr 2011 beginnt das Zuteilungsverfahren
nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag
des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorste-
henden Grundsätzen fortgesetzt.
- d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschrei-
bungen aus dem Allgemeinen Register (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG) der
Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle; Ent-
sprechendes gilt, wenn ein zunächst nach I.1. zugeteiltes Ver-

fahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlauf zugeteilten Verfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleich gelagerte Verfahren ein, so sind auch diese dem für das erste Eingangsverfahren zuständigen Richter außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn er im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist.

Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem Berichterstatter zugeteilt, der im Anschluss an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

- e) Liegen in der Person des Berichterstatters Gründe gemäß §§ 18,19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zum Berichterstatter bestellt.

Kirchhof

Hohmann-Dennhardt

Bryde

Gaier

Eichberger

Schluckebier

Masing

Paulus